"... zu Verhüttung allfähliger Missfelligkeiten" : Inventare im Staatsarchiv Schwyz im Allgemeinen und das Erbe der Generalin Kyd im Speziellen

Autor(en): **Kälin-Gisler, Martina**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **104 (2012)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-306507

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

«… zu Verhüttung allfähliger Mißfelligkeiten»

Inventare im Staatsarchiv Schwyz im Allgemeinen und das Erbe der Generalin Kyd im Speziellen

Martina Kälin-Gisler

In Archiven gibt es eine Vielzahl von Quellen, die Historiker für ihre Arbeiten benutzen. Am bekanntesten sind wohl die Protokolle der Legislative und der Exekutive (Ratsprotokolle), Urkunden oder Akten. Aber auch Säckelmeisterbücher, Zollrodel oder Inventare vermitteln viele aufschlussreiche Informationen. Dank Inventaren können wir uns von einzelnen Haushalten und den Vermögensverhältnissen einzelner Personen aus vergangener Zeit ein genaues Bild machen. Zwar wurden einige Verzeichnisse bedeutender Persönlichkeiten veröffentlicht,[1] aber die Inventare als Quellengruppe sind bislang kaum erforscht.

Im Folgenden soll zunächst aufgezeigt werden, was Inventare sind und wann sie wie aufgenommen wurden. Eine kurze Übersicht stellt die verschiedenen «Inventartypen» im Staatsarchiv Schwyz anhand von Beispielen vor. Auf den weitaus häufigsten Fall von Inventaraufnahmen – bei Todesfällen und den damit verbunden Erbfällen – wird etwas ausführlicher eingegangen. Im Zentrum des Artikels stehen das Testament, die Inventare und der Streit um das Erbe der Generalin Kyd, die 1785 in Schwyz gestorben ist.[2]

Inventare, Listen und Verzeichnisse

Inventare sind die *«Gesamtheit der zu einem Betrieb, Unternehmen, Haus, Hof o.ä. gehörenden Einrichtungsgegenstände u. Vermögenswerte (einschliesslich Schulden)»*,[3] *«Hausratsverzeichnisse»*[4] oder *«mehr oder weniger ausführl. Bestandesaufnahmen mit oder ohne rechtsverbindl. Wirkung»*.[5] In einem Inventar sind demnach Gegenstände oder Sachwerte notiert, die man an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit vorfindet.[6] Manchmal werden solche Aufzeichnungen aber auch Verzeichnisse oder Listen genannt.

Im Rahmen dieses Textes soll unter Inventaren eine Aufzählung von Objekten verstanden werden, die vom Autor oder den Auftraggebern als Inventar oder deren Aufnahme als Inventarisierung bezeichnet wurde. Allerdings muss man sich stets bewusst sein, dass diese Kategorisierung nicht auf einer inhaltlichen, sondern einer sprachlichen Ebene erfolgt. Ein subjektiver Eindruck bei der Aktenerschliessung im Staatsarchiv Schwyz zeigt, dass die Verfasser der Dokumente vor 1848 den Begriff «Inventar» vor allem dann wählten, wenn (unter anderem) Hausrat aufgeschrieben wurde. Personen- oder Materialaufstellungen nannte man häufiger «Verzeichnis» oder «Liste». Im 16. und 17. Jahrhundert hiessen Namenslisten des Militärs meistens «Rodel».[7]

Die historische Forschung hat sich schon früh mit Inventaren beschäftigt. Gerne wurden Inventare von Herrschern, Äbten oder bedeutenden Personen veröffentlicht.[8] Verschiedene Publikationen führen die Bestände von Archiven als Inventare auf.[9] In der Regel wurde bei diesen Inventaren auf eine Auswertung verzichtet. Eine historische Forschung zu Inventaren als Quellentyp oder zum Inventarwesen gibt es nicht. Ein Grund dafür mag in der schwierigen Abgrenzung zu ähnlichen Textgattungen liegen. Inventare als (inhaltliche)

1 Zum Beispiel veröffentlichte und kommentierte Carl Josef Benziger 1914 das Inventar beziehungsweise den Nachlass des 1697 in Schwyz verstorbenen Landammanns Jacob Weber. Vgl. Benziger, Weber.

2 Archivleiter Erwin Horat, Ralf Jacober, Oliver Landolt und Alice Nideröst vom Staatsarchiv Schwyz danke ich für die vielfältige Hilfe und Unterstützung.

3 Duden Fremdwörter, S. 362–363.

4 Rödel, Inventar, Sp. 474–475.

5 Vgl. Caviezel, Inventare.

6 Furrer, Einleitung, S. 3.

7 Eine Suche nach Stichwörtern am 22. Juni 2012 in der Archivdatenbank im Bereich der Akten 1 (Akten vor 1848) ergab folgende Resultate: Liste: 66 Einträge, Verzeichnis: 105, Rodel: 3, Aufstellung: 27, Tabelle: 6.

8 Ostertag J. B., Inventar über die Verlassenschaft des Schultheissen Ludwigs Pfyffer, 1594, in: Gfr., 7/1851, S. 213–234; Suter E., Inventar über die Hinterlassenschaft einer Aebtissin von Schännis, in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, neue Folge, 32/1930, Heft 4, S. 290–294.

9 Siehe Luzerner Historische Veröffentlichungen. Archivinventare, Heft 1–6, Staatsarchiv des Kantons Luzern (Hg.), Luzern 1979–2001; Quellen zur Schweizer Geschichte, Abt. 4, Handbücher, neue Folge, 8a: Repertorium der handschriftlichen Nachlässe in den Bibliotheken und Archiven der Schweiz, im Auftrag der Vereinigung Schweizerischer Archivare und des Verbandes der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz, bearb. von Anne-Marie Schmutz-Pfister, Basel 1992.

Aufzählungen von Objekten können formal unterschiedlich gestaltet werden: als geordnete Liste in einem Text oder einem separaten Anhang, als Aufzählung in einem Fliesstext oder als buchhalterische Einträge mit Wertangaben.

Inventare im Staatsarchiv Schwyz

Da Inventare in ganz unterschiedlichen Situationen aufgezeichnet wurden, finden sich im Staatsarchiv Schwyz diese Dokumente quer durch alle Archivbereiche. Sowohl in den Aktensammlungen des Landes und Kantons Schwyz wie in den Privat- und Familienarchiven werden Inventare aufbewahrt. Dank der fortlaufenden Erschliessung der Bestände in der Archivdatenbank «Faust» sind immer mehr Inventare verzeichnet und können rasch gefunden werden. Eine Auswertung der erfassten Akten vor 1848 zeigt, dass über die Hälfte der Inventare bei Erb- und Hinterlassenschaften erstellt wurden. Schadensereignisse, das Militärwesen sowie die Verwaltung der Grinau in Tuggen, des Klösterlis, des Spitals und des Zeughauses in Schwyz brachten ebenfalls Inventare hervor.[10]

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Untersuchung der transkribierten Ratsprotokolle bis 1798.[11] Bei 102 Geschäften von Landrat, Samstagsrat und Kirchenrat wurden die Begriffe «Inventar» oder «invertieren» verwendet. Hauptsächlich ordneten die Räte Inventare von Besitz und Vermögen (28 Mal) sowie von Erbe (28 Mal) an, was zusammen mehr als die Hälfte aller Inventare ausmacht. Bei den elf Aufnahmen von Hausrat geht es ebenfalls um Besitzstreitigkeiten oder eine Erbschaft. Jeweils fünfmal notierte man explizit die Bestände von Kapitalbriefen sowie von Schriften und Akten.[12] Zusätzlich zu den bereits bei den Akten genannten Inventaren (Grinau, Klösterli, Spital, Zeughaus) wurden in den Protokollen solche für die Münzwerkstätte verlangt.

Wer nimmt wann und wie ein Inventar auf?

Behördliche Inventaraufnahmen erfolgten in der Regel durch unparteiische Personen, die vom Rat damit beauftragt worden waren.[13] Anwesend waren manchmal auch die Vertreter oder Vögte (Beistände oder Vormünder) der betroffenen Personen, zum Beispiel des Verstorbenen sowie von erbberechtigten Personen.[14] Das ausgearbeitete Dokument wurde in der Regel bei Amtsleuten hinterlegt. In einigen Fällen erhielten die Vertreter oder Vögte der beteiligten Personen eine Kopie.[15] Sowohl die Vögte wie die Erbberechtigten oder sonstige Betroffene waren zur aktiven Mitwirkung bei der Inventaraufnahme verpflichtet.[16] Gleichzeitig hatten

[10] Die Suche nach «Inventar» im Bestand der Akten vor 1848 (STASZ, Akten 1) am 22. Mai 2012 ergab 54 Treffer.

[11] Transkribiert sind bei den Ratsprotokollen bis 1798 die Codices (STASZ, cod.) 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 150, 155, 160, 165 und 170. Sie umfassen die Jahre 1590–1613, 1626–1758, 1793–1797. In Bearbeitung befindet sich der erste Ratsprotokoll-Band aus den Jahren 1548–1556 (STASZ, cod. 5).
Die Transkriptionen sind auf der Homepage des Amts für Kultur in der Datenbank des Staatsarchivs aufgeschaltet (http://staweb.sz.ch/doindex.FAU?sid=D52BA6F136&dm=1&ind=4). Durch einen Klick auf das Feld «Einträge» erscheint die Liste aller 28 transkribierten Bücher (Stand: 23. Juli 2012).

[12] Manchmal steht eine Inventaraufnahme im Zusammenhang mit eidgenössischen Ereignissen: Die Klöster Einsiedeln und Schänis brachten Mitte April 1712 Kisten und Koffer mit Wertsachen in die Rathausgewölbe in Schwyz in Sicherheit. Im Vorfeld des Zweiten Villmergerkrieges befürchteten die Klöster offenbar Plünderungen (STASZ, cod. 50, S. 830–831).

[13] STASZ, cod. 35, S. 515 (Ratsprotokoll vom 25. Mai 1679): *«Wegen Herrn Haubtman Hans Leonharth Kyden ist erkhent, dass man durch unpartysche Ambtleuth undt andere derzuo verordnete über seine verlassene Mobilien ~~Güether~~ undt Sachen sollen inventierth werden […].»*
STASZ, cod. 70, S. 659 (Ratsprotokoll vom 27. Juli 1745): Der Landrat entschädigte den Landvogt von Schänis für die Inventaraufnahme der Schriften des verstorbenen Untervogts Bernhard Willhelm folgendermassen: *«Sitzgelt zu bezahlen erkent 1 Thaler, ist Gulden 2, Schilling 10.»*

[14] STASZ, cod. 155, S. 67 (Ratsprotokoll vom 31. Mai 1794): *«Tit. Herr Sibner Abegg soll als Vogt des Herrn Rathsherr Appollonari Webers seligen Wittwe bestättet und zu dem der Jungfr Clara Weber als recht- und eidsgegebener Vogt bestellet und Tit. Herr Siebner Kamer als von Hoheit verordnet, bey Staltung des Inventari und übrigen Verhandlungen beywohnen solle.»*

[15] STASZ, cod. 20, S. 104 (Ratsprotokoll vom 21. Juni 1631): *«Der Antheil der Erbschafft, so dem Jörg Heller von syner Grossmuoter, wan erss erlebt hete, zuegefallen syn möchte, soll ordenlich inentiert unndt das Guot hinder Fendrich Hanss Heller gelegt, wie auch ein Copy des Inventary syn Jörgen Geltenvögt geben werden, darmit zue syner Zytt sollicher Habschafft demjenigen ervolgen möge, wellicher das beste Recht dartzuo haben wirdt.»*

[16] STASZ, cod. 155, S. 71 (Ratsprotokoll vom 31. Mai 1794): *«Tit. Herr Landamman Pfeil, Tit. Herr Landamman Reding und Tit. Her alt Stadhalter Abiberg sind hoheitlich verordnet und begwältiget, über den Vermögensstand und die Capitalien des Klosters bey St. Peter auf dem Bach ein Inventarium zu ziehn, wobey die wohlerwürdigen Klosterfrauen dieser verordneten Ehrencomission alles getreulich an die Hande geben und den Stand ihrer Activ- und Passivschulden, wie die Bücher und Protocoll vorweisen solle; wornach danne ein Entwurff über die bessere Haushaltungs-Einrichtung gemacht, auch alles zu Papier verfasset und einem hochweiss G.L. Rath zur Genehmigung vorgelegt werden solle, was zu Aufnahm gedachten Klosters gedeylich erfunden werden möchte.»*

Abb. 1: «Schwyzer Milizen», grafisches Blatt von Albert Escher und F. Noverraz, 1810. Die Kanoniere gehen vor den Mythen in Stellung. Oberst von Hettlingen wird von einem Leutnant und einem Wachtmeister begleitet. Im Bereich Militärwesen finden sich im Staatsarchiv Schwyz zahlreiche Inventare zu Truppenbeständen und zur Ausrüstung.

diese involvierten Personen auch ein Einspracherecht nach der erfolgten Inventaraufnahme. Musste Hausrat erfasst werden, geschah das vor Ort.[17] Inventarisierter Hausrat oder andere Gegenstände durften ohne Zustimmung des Rates nicht entfernt oder veräussert werden.[18]

Militärinventare

In den Theken zum Militärwesen und zu den einzelnen Kriegen finden sich zahlreiche Inventare. Noch häufiger werden listenartige Dokumente aber «Verzeichnisse», «Listen», «Rodel» oder «Ordnung» genannt. Da sind zum einen die zahlreichen personellen Aufzeichnungen mit Listen zu Auszügen, Truppenbeständen und Truppenstärken. Daneben wird auch die ganze Ausrüstung – ob vorhanden oder fehlend – genau verzeichnet. Beispielsweise erstellte Schneidermeister Josef Karl Locher ein «*Inventarium der Montierungs Stücke und Waaren, so ich Ends unterzeichneter für das Contingent des lobl. Bezircks Schwyz bey Handen habe geendiget den 30ten Brachmonat 1813*». Locher hatte 87 blaue

[17] STASZ, cod. 165, S. 275–276 (Ratsprotokoll vom 3. Dezember 1796): «*[…] das zwey ohnpartheysche Ehrenherren aus dem Mittel der gnädigen Herren, nehmlich Tit. Herr Landamman Schorno, und Tit. Herr Landamann Reding hoheitlich befelchnet seyn sollen, sich ohnverzüglich mit denen Herren Vögten, interessierten Theilen, und einem Herrn Landschreiber in das neu und alt Hettlingerische Haus zu begeben, dorten alles, die Zimmer und Gehalter genau untersuchen und richtig und vorzu aufzeichnen, und Inventare und dan alle Tag bis zu gänzlicher Beseittigung des Inventarij die nöthige Zimmer und Behälter obsignieren mögen, wan dan das Inventarium vervollkomnet, so solle desselbe samtlichen Erbenemmern vorgeöffnet, und jedem das Seinige so er anspricht, und darwider kein Bedenken gemacht wird, ausgefolget werden, im Fall aber einige Bedenklichkeiten sich ergäben, sollen sie deshalben vor dem competierlichen Richter zur Erötherung gewisen, diser Untersuch aber soll samtlichen interessierten Theilen an ihren Ehren und Leumden ohnnachteilig seyn, und über alles allfällige Recht darschlagen, dem Rechten ohne Schaden fürgefahren werden. Diesere Erkantnuss ist in voller Ratsversammlung vor- und abgelesen, und Recht verfast zu seyn einmüthig befunden worden.*»

[18] STASZ, cod. 20, S. 589 (Ratsprotokoll vom 19. Januar 1635): «*Es sollent des Fendrich Hans Lienhart Frischherzen selligen Gelten uff künfftig Sontag zuosammen khündt werden, in mitelst sol der Hussrath, so dissmaln im Huss, inventiert werden und im Huss verbliben und nit verruckt werden.*»

und grüne Röcke (in zwei verschiedenen Ausführungen) und fünf blaue Röcke an Lager im Wert von 961 Gulden. Die 87 Hosen hatten einen Gesamtwert von 556 Gulden und 29 Schillingen. Neben verschiedenen Tüchern sind auch Hüte, Pompons, Epauletten, weisse und gelbe Knöpfe, breite und schmale Schnüre sowie eine Hutschlaufe mit Wert verzeichnet. Zusammen mit der *«Montour N.° 3»* für Thade Holdener, Ibrig, und jener für Wachtmeister Ehrler hatten die Uniformen, Stoffe und das Zubehör einen Wert von 2204 Pfund und 31½ Schillingen.[19]

Schadensinventare[20]

Bei Schadensereignissen werden Inventare erstellt, um die mögliche Zahl der verletzten oder getöteten Personen und das Ausmass der Zerstörung genau angeben zu können.[21] Im Staatsarchiv Schwyz werden zahlreiche Verzeichnisse aufbewahrt, die nach einer Brandkatastrophe aufgenommen wurden. Besonders ausführlich sind die Unterlagen zu einem Brand im Muotatal. Melchior Gwerder, Bonifazi Lüönd sowie die Brüder Aloys, Peter und Bonifazi Betschart traf am 17. Februar 1837 abends *«das schauerliche Unglück – ihres bewohnende große doppelte Haus – sammt angebauter Stallung und Holzbehälter – als ein Raub der Flammen zu verliehren –!»* Melchior Gwerder hatte den grössten Verlust zu beklagen; ihm verbrannten Waren im Wert von 1500 Münzgulden 17 Schillingen und 3 Pfennigen. Sein Inventar enthält 132 Positionen. Dazu gehören ein *«50mäßiges Kupferkeßi»*, *«33 Paar wollene Strümpf»*, *«11 Paar pleichte Mannen Hemmter»*, *«38 Scheuben»*, *«3 Zopfkäplein für ledige Weibsbilder»*, *«Heu für eine Kuh bis im Mayen zu hirten»* und sogar *«ein Diamant»* im Wert von 6 Gulden 20 Schillingen.

Unter anderem verloren Alois Betschart *«7 gute Segeßen»* und *«1 Dunggablen»*, Bonifazi Gwerder *«4 Schnupftücher»* für einen Gulden und Peter Betschart *«2 silberne und filgarane Harnadlen»*, die offenbar seiner Frau gehörten. Schlimmer war für Peter Betschart ganz sicher der *«Verlust des Hausrechts»*, was im Inventar ohne einen Geldwert angegeben wird. Insgesamt betrug die Schadenssumme der 316 aufgeführten Positionen 3087 Gulden und 34 Pfennige.[22]

Inventare der Verwaltung und von obrigkeitlichen Einrichtungen

Für die Organisation und Kontrolle des frühneuzeitlichen «Verwaltungsapparats» des Landes Schwyz und dessen obrigkeitlichen Einrichtungen waren Inventare, Verzeichnisse und

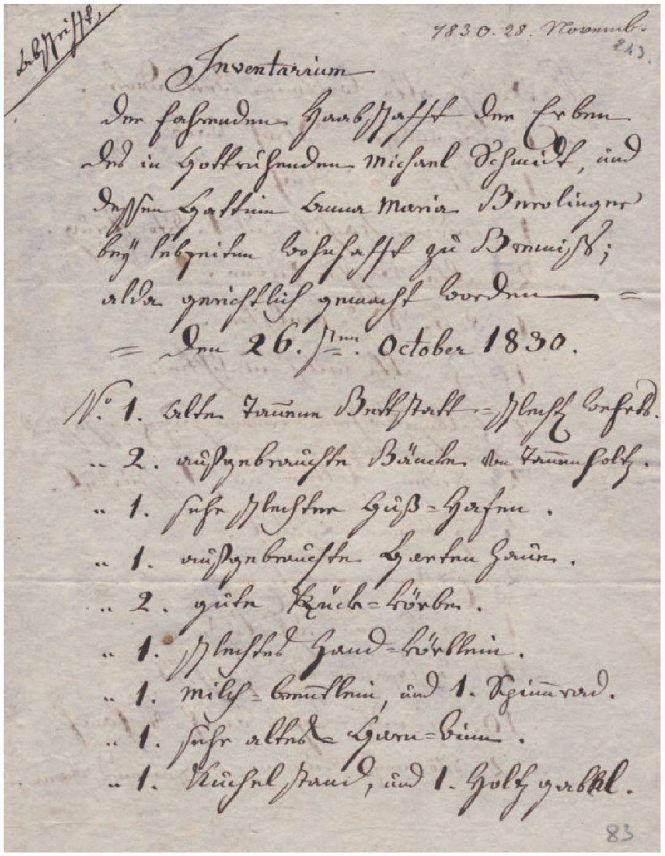

Abb. 2: «Inventarium der fahrenden Haabschafft der Erben des in Gott ruhenden Michael Schmidt, und dessen Gattin Anna Maria Berolinger bey Lebzeiten wohnhafft zu Bremiß [Bramois (Wallis)]; *allda gerichtlich gemacht worden – den 26.sten October 1830.»* Erbschaftsinventare mit Hausrat und Kleidern geben Einblick in den Alltag der verstorbenen Personen; in diesem Fall widerspiegelt das Inventar ein ärmliches Leben.

[19] STASZ, Akten 1, 160.009, Nr. 131.

[20] In den Originalen werden diese Schadensauflistungen meist «Verzeichnis» genannt. Da aber gerade bei Bränden in erster Linie Hausrat, Landwirtschafts- und teilweise Berufsgeräte erwähnt werden, wurden diese Dokumente mit der heute üblicheren Bezeichnung «Inventar» in der Datenbank erfasst.

[21] Stellvertretend sind hier die Listen zum Goldauer Bergsturz erwähnt. Vgl. Hürlimann Markus, Der Goldauer Bergsturz 1806, Schwyz 2006 (Schwyzer Hefte, Bd. 89).

[22] STASZ, Akten 1, 156.005, Nr. 76, S. 1, 3, 5, 8, 9, 11.

Listen ein geeignetes Instrument. Aus den konsultierten Ratsprotokollen geht hervor, dass solche Aufnahmen meist dann erfolgten, wenn es zu einem personellen Wechsel kam oder die Sache schon im Argen war.[23]

Der Tod des alten Schlossvogts könnte der Grund für das Inventar des Schlosses Grinau am 7. November 1754 gewesen sein.[24] Die detaillierte und wohl auch rechtlich verbindliche Aufzeichnung der zum Schloss gehörenden Gegenstände war offenbar so wichtig, dass Landschreiber Roman Weber *«auf hochobrigkeitlichen Befehl eines Geseßenen Landtrahts»* persönlich nach Tuggen reiste. In der grossen Stube befanden sich lediglich ein gerahmter Kupferstich sowie *«zwey Hirschen Köpf mit den Gewichteren»*. Die Gegenstände *«in übrigen Zimmeren»* waren entweder alt, geflickt oder kaputt und umfassten Betten, einen Laubsack, Kissen und Leintücher. Zur Zollkiste, die sich hier befinden sollte, vermerkte Weber gewissenhaft: *«Die Zohlbüchs von Eisen soll zu Schweitz sich befinden, undt von Herrn Schloßvogt Niderist seel. niemahls empfangen worden seyn»*. Im Zeughausraum waren *«ein großer Fläschen Zug mit drey höltzernen Wällen, zwey kleine Streckheisen, ein alte Hauwen, zwey alte Schauflen nichts wert, ein Kehr Haagen mit Ringen unten und oben, allerhand unnützes altes Eisen»*. Von den neun Geschützen *(«Dobelhägen auf Laveten, oder so man sie Stückhlin namsen will»)* im Turm war eines auf einer *«verdorbenen Laveten»* montiert, ein anderes war *«versprengt»* und *«ohne Schaft und Schloß»*. Zudem lagerten dort *«25 eiserne Kuglen»* und *«zwey Stuckh Lunden»*. Im und wohl ums Haus herum fand man Fenster und Fensterläden, einige Bretter und Holzstücke sowie *«ein großer Haberkasten»*. Den Schluss des Inventars bildet das Verzeichnis der Ausstattungsgegenstände der kleinen Kapelle.[25]

Das Inventar der Grinau von 1754 vermittelt auf diese Weise statt den Eindruck einer stolzen Zollstätte von strategischer und politischer Bedeutung vielmehr den eines heruntergekommenen militärischen Postens.

Erbrecht und Erbschaftsinventare

Erbberechtigt waren im alten Land Schwyz lediglich die Blutsverwandten. Der überlebende Ehepartner besass kein automatisches Erbrecht. Schwyz kannte aber zusammen mit Gersau und Küssnacht das «Widmannsrecht». Das Wittum bildete die wirtschaftliche Grundlage zur Versorgung des hinterlassenen Ehepartners. Laut Landbuch durfte dieser Anteil maximal die Hälfte des Besitzes des Verstorbenen ausmachen. Der Witwer oder die Witwe hatte dabei lediglich das Nutzniessungsrecht, nach dessen/deren Tod fiel dieser Anteil per nächsten St. Martins-Tag den rechtmässigen Erben zu. Der Umfang des Wittums wurde manchmal in Testamenten, «Gemächten» oder «Vermächtnissen» festgehalten.[26]

Die rechtmässigen Erben hatten ein grosses Interesse daran, das Wittum ohne Verluste nach dem Tod des Nutzniessers zu erhalten. Ein wichtiger Unterschied in der Erbteilung bestand zwischen ererbtem Gut, das ungeschmälert an die Blutsverwandtschaft vererbt wurde, und erarbeitetem Gut, das teilweise frei vererbt werden konnte. Zur Kontrolle des Erbes – man stritt um Geld und Gut schon immer gerne – wurden amtliche Inventarisierungen bei Todesfällen im 18. Jahrhundert üblich.[27]

Im Protokoll der Sitzung des *«zweyfachen Landtraht eines Fridtbruchraths»* vom 9. Juni 1679 wird das Inventarverfahren bei Todesfällen mit vorhandenem Testament beschrieben: *«Wegen Johannes von Rikhenbach undt seiner Frauw Anna Maria Sänn in Bestättigung eines zwüschen ihnen auffgerichten Testaments (so den 7. Juny Anno 1677 uffgerichtet worden) anbetreffende ist erkhendt, dass solches Testament recht undt wohl ratificiert undt bestättiget seyn solle, allein mit dieser heiteren Erleutherung, dz solch Testament durch einen Landtschreiber in rechte Formb getzogen undt danne, dafehrn die ein oldt andere Person den zeitlichen*

[23] STASZ, cod. 55, S. 173 (gesessener Landrat am 21. Februar 1705): *«Herr Haubtmann Heinrich Ludwig Reding undt Herr Frantz Wäber als Archivisten und Schreiber»* wurden aufgefordert, ein Inventar der Schriften und Abschiede zu erstellen, weil *«das Archiv unseres Landts in gantz schlächten Standt undt sehr vil Geschrifften sich darin befinden, welche eintwederss in schlächter Ordnung oder gahr nit inventiert»* waren. Da ein neuer Zeugherr bestimmt werden musste, sollte nach einem Ratsbeschluss vom 30. November 1646 das Zeughaus *«durch Herren Seckhelmeister, Herren Landtshauptman und Herren Hauptman Leonhart Schorno visitiert unnd inventiert»* werden (STASZ, cod. 30, S. 38).

[24] August Spiess erwähnte 1903 in seinem Artikel zum Schloss Grinau für das Jahr 1754 keinen Wechsel. Er schrieb, dass am 28. April 1748 die Landsgemeinde Karl Dominik Nideröst auf dessen Bitte für weitere zehn Jahre als Schlossvogt bestätigte. Zu einem nicht genannten Zeitpunkt wurde Jost Meinrad Tanner sein Nachfolger (Spiess, Grinau, S. 46–47).

[25] STASZ, Akten 1, 50.001, Nr. 13.

[26] Zum Schwyzerischen Erb- und Widmannsrecht siehe Landbuch, S. 64, 126, 128–129, 137, 139, 146–147, 149–150, 155, 170, 177, 180–181, 191, 266, 272, 279; Sammlung, S. 173; Steiner, Güterrecht, S. 77–106.

[27] Vgl. Dubler, Testament; Dubler/Schnyder, Erbrecht; Head-König, Ehe.

Hintritt nähmen solte, solle auff solchen Fahl die Verlassenschafft formblich inventierth undt umb dessentwegen ordenliche Versicherung gethan werden.»[28] Offenbar hat sich die «rechte Form» der Testamente im Laufe der Zeit geändert. Wurden zwischen 1590 und 1613 33 Mal «letztwillige Verfügungen» vor dem Rat, der sie in der Regel bestätigte, behandelt, nahm diese Zahl laufend ab. Von 1736 bis 1747 befasste sich der Rat nur noch sechsmal mit Testamenten, 1794 gerade noch einmal und schliesslich zwischen 1795 und 1797 überhaupt nicht mehr.[29] Vermutlich ging das Beglaubigungsrecht für Testamente vom Rat an die Landschreiber über.

Neben Hausrat, Kleidern und anderen Alltagsgegenständen konnten auch die Kapitalbriefe einer Hinterlassenschaft verzeichnet werden. Besonders beim Hausrat und den Kleidern zeigt sich die unmittelbare Welt der verstorbenen Person ganz deutlich. Häufiger anzutreffen sind Inventare vermögender Leute. Umso wertvoller erscheint das Verzeichnis der verstorbenen Anna Maria Berlinger, Witwe von Michael Schmid, die in Bramois (Wallis) starb. Deren *«Inventarium»* vom 26. Oktober 1830 listet nicht nur die Gegenstände auf, sondern gibt auch den Zustand der Waren an: *«1 alte tannen Bettstatt – schlecht wehrts, 2 ausgebrauchte Bäncke von Tannenholtz, 1 sehr schlechter Guß-Hafen, 1 ausgebrauchte Garten Haue, 2 gute Rück-Körbe, 1 schlechtes Hand-Körblein, 1 Milch-Brenntlein, und 1 Spinnrad, 1 sehr altes Garn-Winn[de], 1 Kuchelstand und 1 Holtzgabhl, 3 sehr alte wollene Bett-Decken, 1 abgenutzter Stroh-Sack, 1 altes Lein-Tuch, 1 irrdene Kachel und 1 dito Krug, 2 alte Wasser Züber, 1 s. h. Sau-Melchter, 1 sehr alte Milch-Melchter, 2 halbgebrochene irrdene Suppenschüssel, 2 irrdene Teller und 1 Schüssel, 4 holtzene Löffel, 2 eißene Gabeln, […]».*[30]

Der Hausrat widerspiegelt für Anna Maria Berlinger einen ärmliches Leben mit wenig Annehmlichkeiten.

Testament und Inventar der Generalin Kyd

Beim Bearbeiten von Dokumenten der Theke «Erbschaftswesen 1546–1816» stiess die Autorin auf das Testament der *«Frau Generalin von Keydt, gebohren von Köferle»* vom 13. November 1782, die Testamentszusätze vom 12. Dezember 1782 und die zum Erbe gehörenden Dokumente. Beeindruckend war zum einen die grosse Summe von 11'500 Gulden, welche die Frau ihren Verwandten vermachte, zum andern der Umstand, dass sie auch die Mägde und den Knecht bedachte. Interessant ist zudem, dass es noch um 1795 einen Versuch gab, sich einen Anteil des Geldes zu sichern. Die im Staatsarchiv Schwyz vorhandenen Schriftstücke erlauben trotz bruchstückhafter Überlieferung die Untersuchung eines grösseren Erbfalls am Ende des 18. Jahrhunderts.[31]

Maria Ludovica Victoria von Köferlin und Franz Josef Friedrich Kyd

Wann und wo Maria Ludovica Victoria von Köferlin geboren wurde, ist unbekannt. Martin Styger gibt an, dass sie Freifrau war und von Kempten im Allgäu stammte.[32] Im Archiv des Bistums Augsburg, das die kirchlichen Dokumente für Kempten bis 1770 aufbewahrt, konnte kein Taufdatum ausfindig gemacht werden.[33]

Franz Josef Friedrich Kyd wurde am 7. Mai 1699 in Schwyz getauft. Seine Eltern waren Franz Fridolin Kyd und Maria Agatha Betschart. Der junge Mann stand ab 1715 in savoyischen, später auch in piemontesisch-sardischen Kriegsdiensten. Er machte im Militär Karriere und zog sich

[28] STASZ, cod. 35, S. 521.

[29] STASZ, cod. 10, 70, 155, 160, 165 und 170.

[30] STASZ, Akten 1, 226.008, Nr. 83 und 83 (1). Die Frau besass zwei Kapitalbriefe in Nidwalden, die jährlich 12 Gulden 15 Schillinge Zins einbrachten. Michael Schmid war ein Schwyzer. Seine Witwe wurde sicher zweimal von Schwyz finanziell unterstützt. (1829 vernichtete eine Überschwemmung fast die ganze Kartoffel- und Gemüseernte.) Nach dem Tod beider Eltern holte man die beiden stummen Kinder nach Schwyz. Zur Familie Schmid: STASZ, Akten 1, 222.012, Nr. 125, 128; 223.002, Nr. 10; 224.007, Nr. 92–94, 97; 224.008, Nr. 103; 224.012, Nr. 160, 164.

[31] STASZ, Akten 1, 225.015. Der ganze folgende Teil beruht hauptsächlich auf diesen Dokumenten sowie einigen Schriftstücken aus den Personalakten Kyd (STASZ, Personalakten, Kyd). Das Testament, die Zusätze, das Vermögensverzeichnis und die Wittmannskapitalien bilden als Transkriptionen den Anhang.

[32] Styger, Wappenbuch, S. 166. Eine Quellenangabe macht Styger nicht.

[33] Für Informationen zu den Köferle geht ein herzlicher Dank an Dr. Franz-Rasso Böck, Stadtarchivar von Kempten, Hermann Schweiger, Archivsamtsrat des Staatsarchivs Augsburg, sowie Dr. Erwin Naimer, Archivleiter des Archivs des Bistums Augsburg. Dieser vermutet, dass die Familie vor 1713 aus einem andern Ort nach Kempten gezogen ist. 1713 wurde ein Knabe und am 22. Oktober 1716 ein Mädchen auf den Namen *«Mar. Victoria Joanna»* getauft. Eltern waren *«D. Xaverius Franciscus Köfferlin»* beziehungsweise *«Excell. D. Casparus Franciscus Xaverius Köfferle, medicus aulicus Campid.»* und *«D. Margarita Juliana Fländerin»* (Brief vom 23. Mai 2012 von Dr. Erwin Naimer).

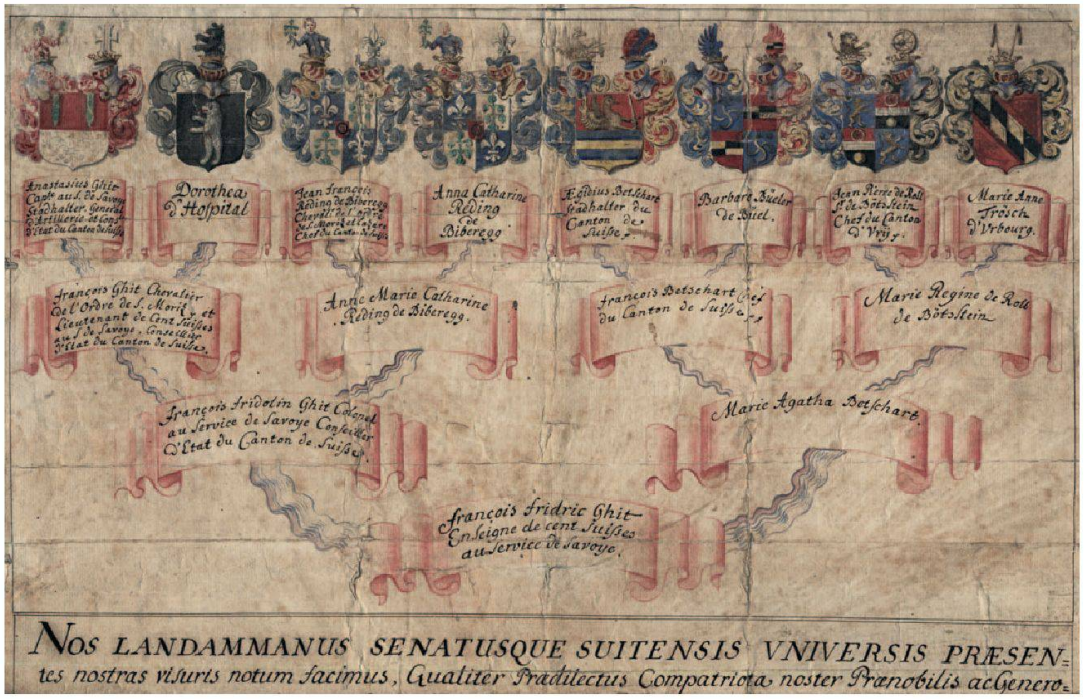

Abb. 3: 1732 liess Franz Josef Friedrich Kyd diesen prächtigen Stammbaum erstellen. Möglicherweise stand diese Arbeit im Zusammenhang mit seiner Heirat mit Maria Ludovica Victoria von Köferlin.

1766/67 als Generalleutnant vom aktiven Dienst zurück. Seit 1736 war er Mitglied des Landrates.[34]

Die Ehe zwischen Maria Ludovica Victoria von Köferlin und Franz Josef Friedrich Kyd wurde wohl 1731, spätestens Anfang 1732, geschlossen. Für den 8. Dezember 1732 ist im Taufbuch von Schwyz die Geburt der gemeinsamen Tochter Maria Agatha Xaveria verzeichnet.[35] Sie muss noch im Kindesalter gestorben sein.[36]

Um 1730 liess Franz Josef Friedrich Kyd das Palais Kappelmatt in Schwyz umbauen und mit zwei Anbauten ergänzen.[37] Daneben bewohnten die Kyds auch den *«unter keithischen Hoof [...], die Eglismath genant»*.[38] Zumindest General Kyd dürfte sich aber einen Teil des Jahres in Italien aufgehalten haben, jedenfalls solange er im Militärdienst stand.

Franz Josef Friedrich Kyd starb am 20. August 1775. Er wurde in der Heiligkreuzkapelle bestattet.[39] Seine Familie

[34] Zu Franz Josef Friedrich Kyd vgl. STASZ, Personalakten, Kyd; Wiget, Kyd.

[35] Der Name der Mutter wird mit *«D. Claudia Ludovica Victoria Köferli»* angegeben. Paten waren Kaspar Franz Xaver Köferle, der von Rudolf Nideröst vertreten wurde, und Maria Agatha Betschart (STASZ, Taufbuch Schwyz III (1675–1760), Mikrofilm, S. 536).

[36] Wann sie genau starb, kann nicht mehr rekonstruiert werden. Die verstorbenen Kinder wurden in dieser Zeit im Sterbebuch von Schwyz jeweils als *«infans»* ohne Namensangabe verzeichnet. Die Zahlen bestätigen die damalige hohe Kindersterblichkeit: 1732 starben 38 Kinder (67 Erwachsene), 1733 waren es 51 (82 Erwachsene). STASZ, Sterbebuch Schwyz II (1720–1803), Mikrofilm.

[37] Bamert/Riek, Herrenhäuser, Register, Nr. 2 Kappelmatt. Die Publikation enthält unter anderem einen Situationsplan der Kappelmatt und der Eglismatt von 1746 (S. 16), ein Bild der Kappelmatt im 18. Jahrhundert (S. 59), ein Foto des Altars in der Hauskapelle der Kappelmatt um 1730 (S. 103) sowie eines der Goldledertapete um 1700, die sich heute in der Kappelmatt befindet, aber vermutlich mehrmals versetzt worden ist (S. 158).

[38] Der Hof wurde nach dem Tod von Franz Josef Friedrich Kyd von den rechtmässigen Erben, *«dem wohlehrwürdigen Herrn Abbaté de Nideröst, der wohledelgebohrnen Frauen Maria Anna von Keith* [verheiratete Büeler, die Autorin], *und Herrn Landsvorsprech Ignazi de Nideröst»*, am 18. April 1776 an Lienhard Franz Föhn verkauft. Eine Abschrift des Kaufbriefs befindet sich Staatsarchiv Schwyz (STASZ, Personalakten, Kyd).

[39] Bei den Findmitteln des Pfarrarchivs Schwyz liegen im Staatsarchiv Schwyz Kopien eines «Materien-Registers». Unter K ist der Vermerk angebracht: *«Kreuzkapelle. 1755, 24. Juni: Oberstbrig. Kyd erhält für sich das Begräbnisrecht in der Hl. Kreuzkapelle 583f.»*. Im Pfarrarchiv konnte kein entsprechender Folioband gefunden werden.

besass dort das Bestattungsrecht.[40] Bei der Erbteilung wurden mehrere Stiftungen zu Gunsten der Kapelle in Schwyz erwähnt,[41] um die er sich sehr verdient gemacht hatte.[42] Mit Franz Josef Friedrich Kyd starb dieser Zweig des Geschlechts Kyd aus.

Nach dem Tod des General Kyds wurde im *«Theilrodel»* vom 11. September 1775 festgehalten, dass seine Frau 25'000 Münzgulden als eigenes Vermögen mit in die Ehe gebracht hatte. Dieses Geld war in Kapitalbriefen auf verschiedenen Gütern, unter anderem auf der Kappelmatt und der Eglismatt, angelegt. Als letzter Punkt im Vertrag wurde bestimmt, dass ein *«vollständiges Inventarium von Zimmer zu Zimmer erichtet werden von jenem, waß der Tit. Frau Generalin als deßen, waß dennen E. Erben auf seine Zeit zufallen möchte»*.[43]

Mit den Zinsen ihrer eigenen Kapitalien und jenen aus ihrem Wittum, das 10'237 Gulden betrug, wird die Generalin Kyd während ihren letzten Jahren ein komfortables Leben geführt haben. Sie verstarb am 28. März 1785 um fünf Uhr abends.[44] Ihre letzte Ruhestätte fand sie wohl ebenfalls in der Heiligkreuzkapelle.[45]

Das Testament und die Testamentszusätze der Generalin Kyd

Am 13. November 1782, mehr als zwei Jahre vor ihrem Tod, liess *«die hochwohlgebohrne Frau Generalin von Keydt»* von Landschreiber Josef Anton Strüby ein Testament aufsetzen. In der Einleitung wird ausdrücklich betont, dass dies *«zu Verhüttung allfähliger Mißfelligkeiten»* unter ihrer mütterlichen und väterlichen Verwandtschaft geschah. Sie bedachte in ihrem Testament Franz Jacob Balthasar von Köferle,

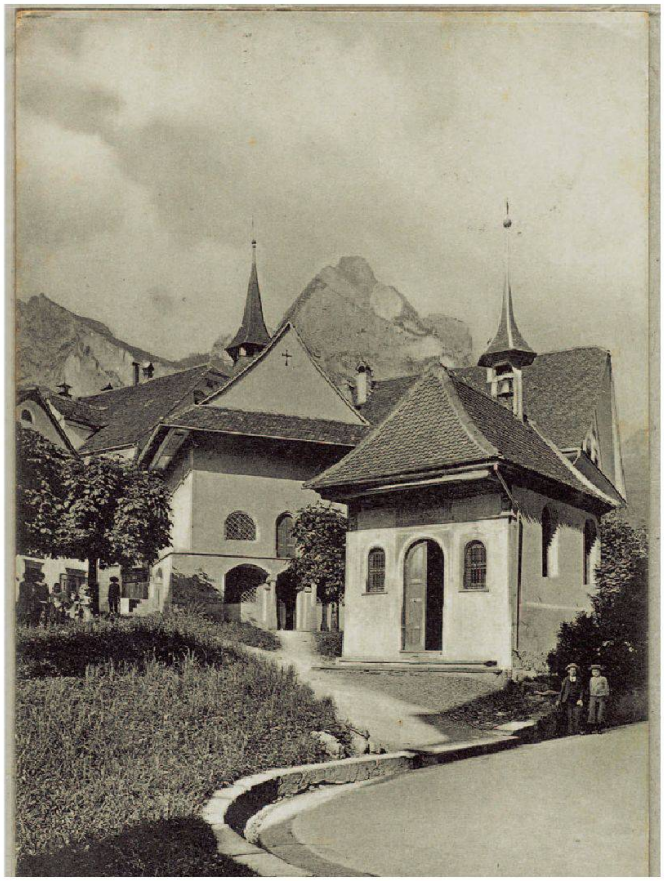

Abb. 4: Foto von 1907 der Heiligkreuzkapelle mit dem Kerchel in Schwyz. Anastasius Kyd liess die Kapelle 1645 bauen und erhielt dort für seine Familie das Begräbnisrecht. Die letzten Bestattungen fanden 1775 für Franz Josef Friedrich Kyd und 1785 für seine Witwe statt. Diese Generalin Kyd hatte 1782 ihr Testament aufsetzen lassen.

40 Die Kapelle wurde von Zeugherr Anastasius Kyd (gestorben 1647) 1645 erbaut (Styger, Kerchel, S. 23; KdM SZ NA I, S. 201).

41 Kyd stiftete kurz vor seinem Tod 1775 eine erneuerte *«Keithischsche Jahrzeit»*, eine wöchentliche heilige Messe jeweils freitags in der Kapelle und eine donnerstägliche Andacht. Für diese Stiftungen wurden Kapitalbriefe im Wert von 1150 Markgulden in der Kirchenlade hinterlegt, die Stiftungsbriefe waren in der Pfarrlade deponiert («Teilrodel» für General von Kyd; STASZ, Personalakten, Kyd).

42 1755 erhielt Oberst-Brigadier Kyd von der Kirchgemeinde Schwyz die Bewilligung für die Reparaturen unter der Bedingung, dass er die Kosten für diese und alle andern Renovationen zu seiner Lebzeit übernehmen müsse (Nüscheler, Gotteshäuser, S. 64). Zum Umfang der Arbeiten von 1740, 1755 und 1780 (wohl unter der Generalin Kyd) vgl. KdM SZ NA I, S. 201; Styger, Kerchel, S. 25–26. Meyer und Styger sind sich aber nicht in allen Punkten einig. Zum heutigen Aussehen der Kapelle siehe Bamert, Denkmalpflege 1984/85.

43 STASZ, Personalakten, Kyd, Teilrodel, 11. September 1775. Für Schulden ihres Mannes, die sie übernahm, erhielt die Generalin die drei vorhandenen Pferde, *«ein ganz aufgerüstetes Beth, und ein Spiegel mit weisgrauer Rammung»*, was einem Wert von 818 Gulden und 35 Schillingen entsprach.

44 STASZ, Sterbebuch Schwyz II (1720–1803), Mikrofilm. Die Todeszeit teilte Obervogt Schmidter in einem Brief vom 18. April 1785 mit (STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 170).

45 Franz Auf der Maur geht davon aus, dass sie als letzte Person 1785 in der Heiligkreuzkapelle bestattet wurde. Er gibt als Quellen Styger, Kerchel, und Meyer, KdM SZ NA I, an (Auf der Maur, Bestattungstopographie, S. 27).

Ratsherr *«in Schwaben auf Schwendi»* mit 3000 Gulden. Die Damen Keijer und Borra, beide waren geborene von Köferle, und die zwei Töchter des verstorbenen Herrn von Köferle erhielten je 500 Gulden. Ratsherr von Frey in Konstanz sollte 3000 Gulden erben. Allerdings sollten seine Kapitalien bei der Stadt Konstanz verwahrt werden. Frey selbst durfte den Zins verwenden. Nach Freys Tod würde das Kapital an seine drei Töchter gehen. Diese Personen zählten offenbar zur väterlichen Verwandtschaft. Auf der mütterlichen Seite vergab Maria Ludovica Victoria Kyd an die Herren Stengel und Brandt zusammen 3500 Gulden. Insgesamt vermachte die Generalin 11'500 Gulden an acht Personen. Anteilsmässig erbberechtigt waren auch die Nachkommen der erwähnten Personen, sollten diese bereits verstorben sein. Als Testamentsvollzieher ernannte sie Franz Jacob von Köferle, der für seine Bemühungen 200 Gulden zusätzlich erhalten sollte. Das Testament wurde von der Erblasserin eigenhändig besiegelt und von Landschreiber Josef Anton Strüby unterzeichnet.

Das Testament ist nicht mehr im Original erhalten, sondern als Abschrift vom 19. Mai 1785. Direkt im Anschluss an die Kopie des Testaments folgt die Abschrift eines Testamentszusatzes vom 12. Dezember 1782. Darin vermachte die Generalin Kyd *«den Rest über achthundert Lod Silber»*[46] statt an Pfarrherr Johann Niklaus von Flüe an Herrn von Köferle auf Schwendi. Zudem bestimmte sie, dass nach Bezahlung ihrer Schulden das vorhandene Geld *«pro rata»* an

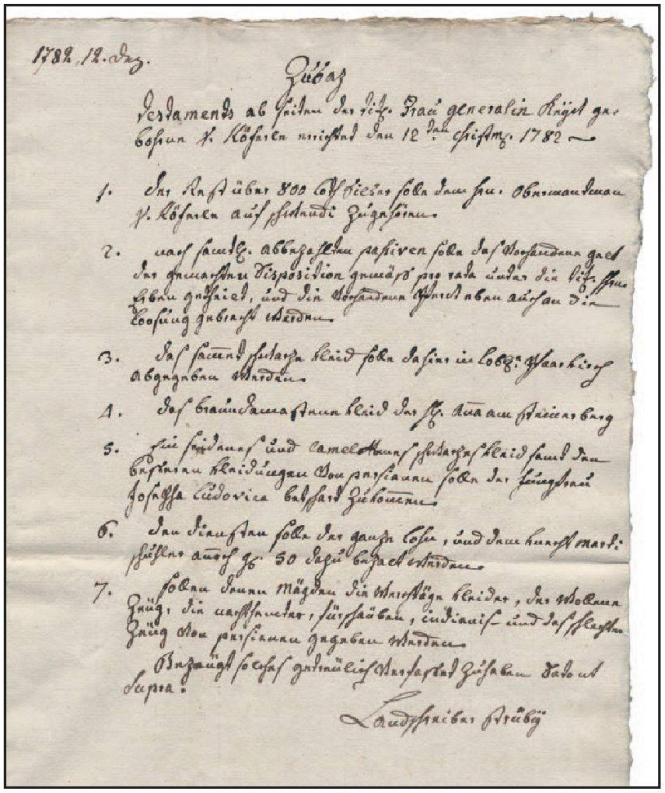

Abb. 5: Der Testamentszusatz vom 12. Dezember 1782 ist als Abschrift von Landschreiber Josef Anton Strüby erhalten. Bessere Kleider sollten die Pfarrkirche Schwyz und die heilige Anna in Steinerberg erhalten, schlechtere bekamen die Mägde. Nebenbei wurde Pfarrherr Johann Niklaus von Flüe erwähnt, ein Hausgenosse der Erblasserin, der zu einem bevorzugten Erben wurde.

die Erben verteilt werden müsse und die zwei vorhandenen Pferde auch zur Erbmasse zählen sollten.[47]

Am 12. Dezember 1782 wurde noch ein zweiter Zusatz gemacht. Dieser ist ebenfalls nur als Abschrift überliefert.[48] Sieben Punkte wurden erwähnt. Die Punkte eins und zwei entsprechen den Bestimmungen des ersten Zusatzes. Das schwarze Kleid aus Samt sollte die Pfarrkirche Schwyz, das braune Damastkleid die heilige Anna in Steinerberg erhalten.[49] Jungfrau Josefa Ludovica Betschart erbte ein *«seidenes und camelottenes schwarzes Kleid»*[50] und die besseren Kleider aus Baumwolle. Die Dienstboten bekamen ihren ganzen Lohn, Knecht Martin Schuler zusätzlich 50 Gulden. Schliesslich durften die Mägde die *«werchtäge Kleider, der wollene / Zeüg, die Nachthemter, Fürschaüben, indianise*[51] *und das schlechte / Zeüg von Persianen*[52]*»* behalten.

46 Ein Loth Silber entsprach 15 Gramm (Adfontes, Gewichte). 800 Loth Silber ergaben somit 12 Kilogramm Silber. Damit waren Silbergeschirr, -besteck und andere -gegenstände gemeint. Zum Vergleich: Landammann Jacob Weber von Schwyz, der 1697 starb, hinterliess Silbergeschirr im Gewicht von 279 Loth, darunter waren unter anderem ein Silberbecher (59 Loth) und eine silberne Kredenzschale (124 Loth). Benziger, Weber, S. 159–160.

47 STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 168, Transkription im Anhang.

48 STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 169, Transkription im Anhang.

49 Die Verehrung des St.-Anna-Bildnisses in Steinerberg war der Kern einer regional bedeutenden Wallfahrt (Kälin, Steinerberg).

50 Kamelott bedeutet: *«1. Feines Kammgarngewebe. 2. (Halb)seidengewebe in Taftbindung (Webart)»* (Duden Fremdwörterbuch, S. 382).

51 Beim *«indianise […] Zeüg»* handelt es sich wohl um das Baumwoll-Massenprodukt Indiennes (Indiennes, Version: 22.6.2012, http://de.wikipedia.org/wiki/Indiennes [Status: 26.7.2012]).

52 *«Persianen»:* Persienne, ein bunter Stoff aus Baumwolle (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1599).

Nur am Rand wird Pfarrherr Johann Niklaus von Flüe erwähnt. Wie aus einem Brief von Schwyz an die Stadt Konstanz vom 1. Oktober 1785 hervorgeht, hatte sich von Flüe *«durch etwelche Jahr bei der Frau Generalin»* aufgehalten.[53] Hausgenossen des Erblassers konnten in Besitz hineinwachsen und zu bevorzugten Erben werden.[54] Johann Niklaus von Flüe erbte neben Mobiliar, Silbergegenständen auch 3000 Markgulden.[55]

Es fällt auf, dass die Frauen weniger erbten als die Männer. Bei den Verwandten betrug der Frauenanteil jeweils 500 Gulden, die Männer erhielten je 1750 oder 3000 Gulden. Die Mägde bekamen Kleider, der Knecht Geld. Gewiss steckte dahinter keine bewusste Benachteiligung der Frauen. Es war Ende des 18. Jahrhunderts durchaus üblich, dass bei Erbschaften der Frauenanteil geringer war als derjenige der Männer.[56]

Eine erste Erbanteilforderung

Knapp einen Monat nach dem Tod der Generalin Kyd erhielt der *«hochlöblich höchst preyßliche Magistrat»* in Schwyz eine erste Erbforderung. Obervogt Schmidter in Felldorf bei Tübingen teilte mit, dass er von seinem Vetter Franz Jacob Balthasar von Köferle vom Tod der Maria Ludovica Victoria Kyd erfahren habe. Seine Frau sei eine geborene von Borra und es wäre möglich, dass sie oder ihre vor einigen Jahren verstorbene Mutter im Testament der Witwe Kyd bedacht worden seien. Schmidter wollte nun wissen, wie hoch der Erbteil seiner Frau sei. Schliesslich gab er genau an, wie der mögliche Erbteil ausbezahlt werden soll: *«Bey der Zurzacher Pfingst Meß durch sichere Kauffherren dahin überbringen, und bey dem golden Hertz in Zurzach an Herren Carl Gerbert Kirschner und Burgeren aus der K.K. Stadt Rottenburg gegen Schein übergeben zu lassen»*.[57] Wie der Rat auf dieses aus heutiger Sicht recht unverfrorene Schreiben reagiert hat, ist nicht bekannt.

Die Vermögensinventare der Generalin Kyd

Am 4. Mai 1785 trafen sich Landammann Johann Victor Laurenz von Hettlingen als Vertreter des Franz Jacob Balthasar von Köferle als Testamentsvollzieher, Salzdirektor Karl Xaver Gasser als vom Rat bestellter interimistischer Anwalt der Erben, Pfarrherr Johann Niklaus von Flüe und Landschreiber Josef Anton Strüby zur Verlesung des Testaments und der Inventaraufnahme. Davon ist eine Abschrift vorhanden. Möglicherweise ist diese jedoch unvollständig, da eine Schlussübersicht fehlt.[58]

Salzdirektor Gasser erhielt Kapitalbriefe im Wert von 16'000 Gulden zur Aufbewahrung für die Erben. Pfarrherr von Flüe bekam 3000 Gulden, Josef Anton Ehrler stellvertretend für die Pfarrkirche 1000 Gulden. Zu den Aktiven gehörten neben ausstehenden Zinsen auch der Erlös für die zwei verkauften Pferde. Das Bargeld bestand aus Münzen verschiedener Währungen und wurde Salzdirektor Gasser übergeben. In Inventaren hatte Maria Ludovica Victoria Kyd bestimmt, wie das Mobiliar und die Silberobjekte zwischen von Flüe und ihren Verwandten zu verteilen waren. Wieder nahm Salzdirektor Gasser diese Objekte, darunter eine goldene Taschenuhr und eine Tabakdose, an sich. Den Schluss der Abschrift bildete eine kleine Aufstellung mit weiteren Abzügen. Darunter waren ein neues Bett und der Lohn für die Köchin Theresia Römmer sowie die Löhne für die Untermagd Klara Müller und den Knecht Franz Rickenbacher.

Die Verhandlung zu den Wittumskapitalien fand ebenfalls am 4. Mai 1785 statt. Da es sich dabei um Erbe des Generals Kyd handelte, waren nun neben Landammann von Hettlingen, Salzdirektor Gasser und dem Landschreiber Josef Anton Strüby auch Abbaté Martin Nepomuk von Nideröst, Ratsherr Joseph Leonard Schnüriger und Richter Johann Leonard Abegg anwesend. Das Ergebnis dieser Verhandlung wurde festgehalten und liegt als Abschrift vor.[59] In Folge abgelöster und ungültig gewordener Kapitalbriefe betrug das Wittum noch 9700 Gulden. Die Gülten wurden ab jetzt von Ratsherr Schnüriger aufbewahrt. Die *«keithischen Herren Erben»* (damit sind die Erben von Franz Josef Friedrich Kyd gemeint) erhielten neben dem Wein, den noch vorhandenen Lebensmitteln und dem Salz auch einen goldenen Ring mit einem grossen und acht kleinen Rosetten-Diamanten. Der Ring wurde Salzdirektor Gasser in Verwahrung gegeben.

[53] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 174 (Entwurf), 175 (Kopie des abgeschickten Schreibens).

[54] Dubler, Erbrecht, 1.2 Frühe Neuzeit.

[55] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 171.

[56] Vgl. Dubler, Erbrecht.

[57] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 170. Der Brief wurde am 18. April 1785 geschrieben und dürfte einige Tage später in Schwyz eingetroffen sein.

[58] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 171, Transkription im Anhang.

[59] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 172, Transkription im Anhang.

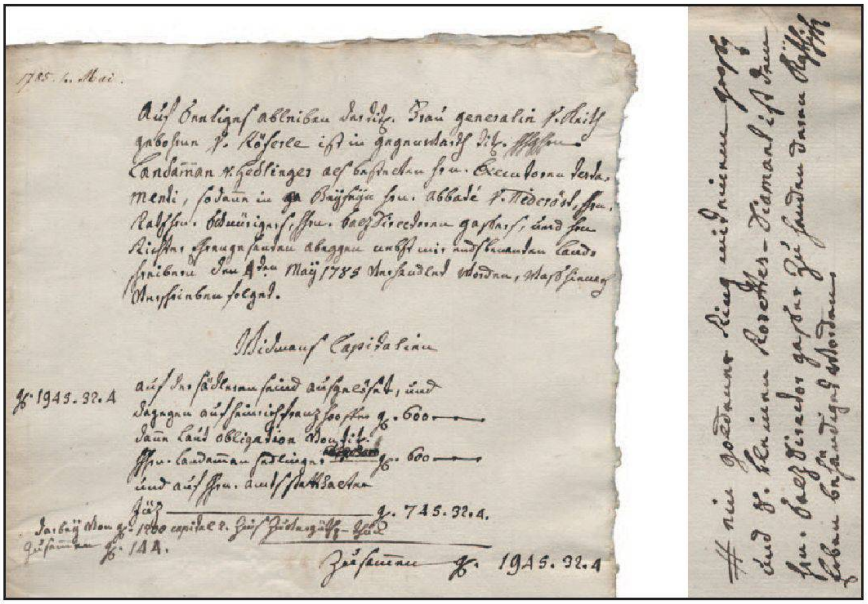

Abb. 6, 7: Ausschnitte aus der Aufstellung zum Wittum von Maria Ludovica Victoria Kyd, 1785. Sie durfte den Zins der im Text erwähnten Güter für ihren Lebensunterhalt verwenden. Nach ihrem Tod fielen diese Kapitalien – in Form von Kapitalbriefen (Gülten) – den Erben ihres Mannes zu. Als Vermerk (Bild rechts) wurde am Rand der Seite quer notiert, dass Salzdirektor Karl Xaver Gasser einen Goldring mit neun Diamanten für die Erben verwahrte.

Es sind längst nicht alle Dokumente zu den Erbschaften von Franz Josef Friedrich und Maria Ludovica Victoria Kyd überliefert. Daher sind Aussagen über den genauen Umfang der Erbanteile nicht möglich. General und Generalin Kyd werden aber dem gängigen Bild des reichen «Erbonkels» und der reichen «Erbtante» entsprochen haben.

Die Stadt Konstanz und Ratsherr Frey

Da Ratsherr Frey wegen einer Gichterkrankung an der Inventaraufnahme nicht teilnehmen konnte, verlangte er eine Kopie *«von dem obrigkeitlich errichteten Haupt-Inventaris, das ist von dem ganzen Activ- und Mobillar-Stand, ohne mindeste Ausnahm, in wie viel, selber eigentlich bestanden, und hiegegen an wen, wohin und waßwegen für Paßiva hievon gedilget worden»*. Trotz wiederholter Anfragen bei Landammann von Hettlingen erhielt Frey keine Kopie. Deshalb wurde am 23. September 1785 ein Brief der Stadt Konstanz im Namen des Bürgermeisters, Stadtvogts und Rats nach Schwyz geschickt. Konstanz forderte Schwyz auf, umgehend eine Abschrift an Frey zu senden, da das Inventar eine *«acta publica und communia»* sei und deshalb den Erben nicht vorenthalten werden dürfe.[60]

Die Antwort von Schwyz an Konstanz liegt in zwei Abschriften vor. Beide tragen das Datum 1. Oktober 1785. Das Dokument Nr. 174 ist wohl ein erster Entwurf, da mitten im Text plötzlich die Hand des Schreibers wechselt. Nr. 175 trägt den Vermerk, dass es sich um die Kopie des abgeschickten Briefes handelt. Der Text ist zunächst bis auf einige Wörter (wohl eine unterschiedliche Lesart des Originals) identisch. Darin rechtfertigte Schwyz das Vorgehen bei der Inventaraufnahme und bedauerte, dass Konstanz überhaupt in den Fall involviert worden war. Pfarrherr von Flüe verhielt sich kooperativ und es sei im Übrigen der Wunsch der Verstorbenen gewesen, dass zuerst ihre Legatsanweisungen ausgeführt würden, bevor man etwas an die Verwandten verteilte.

Der nächste Textabschnitt ist unterschiedlich. Im Entwurf fragte Schwyz, ob hinter dem Vorgehen von Frey die Absicht steckte, die Bestimmungen anzufechten oder gegen sie zu klagen und antwortete gleich im nächsten Satz selbst: *«Das darf dem freyen Denken überlaßen»* werden. Landammann und Rat versprachen, dass *«jedem Recht wiederfahre»*. Die Akten gingen lediglich an den Oberamtmann von Köferle als Testamentsvollzieher. Die übrigen Erben erhielten ein Auszugstestament[61] mit den sie betreffenden Bestimmungen.[62]

[60] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 173. Vermutlich lag dieser Brief einem weiteren Schreiben von Frey bei.

[61] Von diesem Auszugstestament ist ein Entwurf und eine Reinschrift (betitelt als *«Forma eines Testaments»)* in den Personalakten, Kyd, erhalten. Der Text entspricht dem Testament vom 13. November 1782 bis zum ersten Legat. Er endet mit sehr höflichen, hochachtungsvollen Grussworten des Landschreibers.

[62] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 174.

Im abgeschickten Brief wurden die Spekulationen weggelassen und man erinnerte an den Auszug des Testaments, den auch Ratsherr Frey erhalten hatte. Man betonte, dass nur Oberamtmann von Köferle als Testamentsverwalter die sonstigen Akten bekommen hatte.[63]

Der Brief endete in beiden Varianten mit dem erneuten Versprechen, dass Ratsherr Frey beruhigt sein könnte und sicher nicht benachteiligt werden würde.

Wann und in welchem Umfang Ratsherr Frey seinen Erbanteil schliesslich erhalten hat, ist nicht bekannt. Er war auf jeden Fall nicht der einzige, der ein Problem mit der Erbteilung hatte ...

Geldforderungen und Streit zwischen Verwandten

Ein halbes Jahr, nachdem Obervogt Schmidter seine genauen Anweisungen zur Erbauszahlung nach Schwyz gesendet hatte, fragte er erneut nach dem Verbleib des Erbteils seiner Frau. Schmidter erkundigte sich am 29. Oktober 1785, ob ein *«Sortenzettel»* der an ihn einzusendenden Gelder ins Kloster Muri geschickt werden könnte. Er würde dann dieses Geld in Herrschaften des Klosters in seiner Gegend wieder einziehen.[64] Schmidter war mit seiner Bitte um baldige Erbauszahlung nicht alleine.

Johann Georg Anton von Stengel aus Mannheim schrieb am 21. Februar 1786 nach Schwyz und bedankte sich sehr höflich für die Umstände, welche die Obrigkeit in der Sache bisher gehabt hatte. Mit dem direkten Hinweis, dass sich einige Erben in *«engen Vermögens-Umständen»* befinden, bat er um ein schnelles Ende der Erbsache, *«je eher desto lieber»*.[65]

Die Stadt Laufenburg musste sich ebenfalls mit dem Erbe der Generalin Kyd befassen. Ein Advokat namens Lindenmayer und seine Frau hatten einen Erbanspruch gestellt. Weil das Ehepaar unter der Vormundschaft von Dominik Brentano stand, teilten Bürgermeister und Räte von Laufenburg am 22. März 1786 mit, dass allfällige Erbanteile an den Vormund auszuzahlen seien.[66] Es muss in der Folge zu einem regen Schriftwechsel gekommen sein. Landschreiber Josef Anton Strüby informierte Laufenburg am 2. April 1787, dass Dominik Brentano gegen die Forderung der Lindenmayers war. Daraufhin hatte Advokat Lindenmayer wiederholt *«schmächlich als verläumbderisch»* in Schwyz protestiert. Landschreiber Strüby versprach, das restliche Kapital baldmöglichst zu verkaufen und den Betrag Dominik Brentano zukommen zu lassen.[67]

Ein fürstenbergischer Geheimrat namens Koppmann berichtete zu einem unbekannten Zeitpunkt von einem Streit zwischen den Familien Brandt und Stengel einerseits und Ratsherr Frei und den übrigen Erben andererseits. Es ging um Geld, das nach Meinung des Schreibenden an Ratsherr Frei und die köferlinsche Verwandtschaft zu viel ausbezahlt worden sei. Er forderte den Rat auf, diesen Betrag dem Erbteil der Köferlins abzuziehen und stattdessen den mütterlichen Verwandten der Generalin gutzuschreiben. Zudem verlangte er, dass gemäss der obrigkeitlichen Zusicherung aus Schwyz das Bargeld und die Zinsen bis nächsten Martini ausbezahlt würden.[68]

Die Auszahlung der Erbanteile an die verschiedenen Parteien dauerte offenbar recht lange. Vermutlich mussten zuerst die Kapitalbriefe verkauft werden, damit bares Geld für die Erben zur Verfügung stand. Für einige Erben bedeutete das Geld eine willkommene oder sogar dringend benötigte finanzielle Unterstützung. Andere stritten um jeden noch so kleinen Betrag und befürchteten, dass die andere Seite bevorzugt werde. Schliesslich zeigen die Briefe auch, dass Vermögen nicht immer von den eigentlichen Besitzern, sondern von einem Vormund verwaltet werden konnte.

Späte Ansprüche der Erben von Franz Josef Friedrich Kyd

Zehn Jahre nach dem Tod von Maria Ludovica Victoria Kyd musste sich der Rat nochmals mit ihrer Erbschaft befassen. *«Abbate de Nideröst, Josef Aloys Bösch im Namen seiner Frau Maria Elisabetha von Nideröst, Joseph Carli Fäsler imm Namen seiner Frau Maria Anna von Nideröst, [und] Gesandeten Gasser, als Anwald des Herrn Victor Nideröst»* protestierten gemeinsam am 20. Juni 1795 beim Samstagsrat in Schwyz gegen ein Vermächtnis von 3000 Münzgulden zu Gunsten

63 STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 175.

64 STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 176.

65 STASZ, Personalakten, Kyd. Das Postskriptum ist recht ungewöhnlich, deshalb wird es hier in voller Länge zitiert: *«Haben Iwer wohlgebohrn vielleicht einen die Naturgeschichte liebenden guten Freunde? Diesem könnte ich in solchem, besonders in dem mineralischen Fache mit hierländischen schönen und merkwürdigen Stücken aufwarten.»*

66 STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 177.

67 STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 178.

68 STASZ, Personalakten, Kyd.

des Pfarrherrn von Flüe. Sie wollten erfahren haben, dass laut einem *«vidimirten Auslößungsjnstrument»* des Stifts Kempten das eigene Vermögen der Generalin gar nicht gross genug gewesen sei, um das Legat für Pfarrherr von Flüe zu bezahlen. Die Summe sei dem Erbe des Generals entnommen worden und gehörte deshalb den rechtmässigen Erben Kyds. Diese wünschten nun ein Schreiben der Kanzlei an den Rat in Obwalden. Pfarrherr von Flüe müsste eine Abschrift der betreffenden Akte erhalten und aufgefordert werden, sich bei Unklarheiten direkt beim Stift Kempten über die Vermögensverhältnisse der Generalin zu informieren.[69]

Der Samstagsrat befasste sich am selben Tag mit der Angelegenheit. Er beschloss, dass von Flüe informiert werden und eine Kopie des *«Auskauffs Instrument»* erhalten sollte. Das Geld müsste vorübergehend von der Obrigkeit verwaltet werden.[70] Tatsächlich ging am 27. Juni 1795 ein entsprechender Brief nach Obwalden, in dem der Rat in Sarnen aufgefordert wurde, von Flüe zu informieren und das strittige Geld umgehend zu beschlagnahmen. Die Schwyzer wollten damit verhindern, dass die kydschen Erben benachteiligt würden.[71] Obwalden teilte den Kollegen in Schwyz am 1. August 1795 mit, dass Kaplan von Flüe informiert worden sei und seinerseits eine Gegendarstellung fordere. Dazu werde er persönlich in Schwyz vor dem Rat erscheinen.[72] An der Landratssitzung vom 22. August 1795 wurde der Fall in Anwesenheit von Landvogt Bellmond als Anwalt für Pfarrherr von Flüe behandelt. Die Klage der Geschwister Nideröst und ihren Vertretern wurde abgewiesen. Sie erhielten die Möglichkeit, gegen dieses Urteil innert zwei Monaten eine Revision zu verlangen.[73] Ein entsprechender Eintrag ist in den Ratsprotokollen aber nicht zu finden. Somit ist der letzte bekannte Versuch, Zugriff auf die Erbschaft des Ehepaars Franz Josef Friedrich und Maria Ludovica Victoria Kyd zu erlangen, gescheitert.

[69] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 179. Interessant ist, dass im Brief die Generalin von den Erben ihres Mannes zweimal als *«Generalin Claudia Ludovica von Köfferle»* bezeichnet wird. Nur beim Eintrag der Tochter im Taufbuch Schwyz taucht der Vorname *«Claudia»* ebenfalls auf (STASZ, Taufbuch Schwyz III (1675–1760), Mikrofilm, S. 536).

[70] STASZ, cod. 160, S. 78–79.

[71] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 180.

[72] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 181.

[73] STASZ, cod. 160, S. 155–156.

[74] STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 168.

Das Erbe der Generalin Kyd – eine Fallstudie

Trotz beglaubigtem Testament kam es nach dem Tod von Maria Ludovica Victoria Kyd zu den von ihr befürchteten *«Mißfelligkeiten»*[74] unter ihren väterlichen und mütterlichen Verwandten. Die Behörden wurden wiederholt aufgefordert, möglichst schnell das Geld auszuzahlen. Im Bemühen um Akteneinsicht schaltete Ratsherr Frey sogar die Obrigkeit von Konstanz ein. Es zeigte sich auch, dass Erbschaften keine Verjährungsfrist kennen und sich interessierte Personen auch noch nach Jahren plötzlich im Unrecht fühlen. Zudem ist offenbar bei Erbangelegenheiten auch immer wieder mit bisher unbekannten Akteuren zu rechnen (Advokat Lindenmayer). Zwar sind nur einige der Dokumente zum Erbe der Generalin Kyd überliefert. Trotzdem vermitteln diese einen interessanten Einblick in eine Erbschaft der Schwyzer Oberschicht in den 1780er-Jahren. Erben waren hier nicht leibliche Kinder, sondern die mütterlichen und väterlichen Verwandten. Vermutlich wird es gerade in solchen Fällen öfters zu Streit gekommen sein. Protokolleinträge zeigen, dass Erbstreitigkeiten immer wieder vor dem Rat verhandelt werden mussten. Obwohl sich jeder irgendwann mit dem Thema Erbe auseinandersetzen muss, werden gerade Erbschaften und Erbstreitigkeiten in der Öffentlichkeit kaum thematisiert. Die Auseinandersetzungen um das Erbe der Maria Ludovica Victoria Kyd könnten dem Drehbuch einer Seifenoper aus dem Vorabendprogramm im Fernsehen entstammen. Insofern sind Erbstreitigkeiten vor über 200 Jahren gar nicht so anders als solche von heute.

Fazit

Bei der Beschäftigung mit Quellen des Staatsarchivs Schwyz stösst man gelegentlich auf Inventare. Diese zeigen eine Momentaufnahme aus verschiedenen privaten oder öffentlichen Bereichen. Inventare geben nicht nur Auskunft über den Wert, die Anzahl oder die Art der aufgelisteten Objekte. Neben Angaben zu den inventarisierten Objekten (zum Beispiel bei einem Brandschaden-Inventar) gewinnt man aus diesen Aufzeichnungen häufig weitere Erkenntnisse in verschiedenen Teilbereichen der Geschichtswissenschaft, etwa zur Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte (so bei den Brandschaden-Inventaren zur Familiengrösse, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Nebenerwerbstätigkeiten oder zu Nahrungs- und Kleidungsgewohnheiten).

Bei den konsultierten und im Text erwähnten Inventaren war immer auch die Obrigkeit involviert. Entweder wurde die Inventarisierung auf deren Befehl vorgenommen, ein Vertreter derselben war in die Entstehung involviert (etwa als Schreiber oder Inventarisator) oder das Inventar diente zur Rechtfertigung gegenüber den hohen Herren. Dadurch erhielten die Dokumente in unterschiedlichen Graden eine Rechtsverbindlichkeit. Die Gültigkeit der Inventare wurde im Allgemeinen durch eine übliche, ja fast standardisierte, Aufnahme (von autorisierten Personen), einen engen kontextuellen Gebrauch (zur Kontrolle etwa bei Erbfällen) und eine gesicherte Aufbewahrung (bei Amtsleuten) garantiert.

Bei Erbfällen war die Rechtsverbindlichkeit eines Inventars sehr hoch. Die Zunahme von Testamenten im 18. Jahrhundert bedingte beim Tod des Erblassers eine formal korrekte Aufzeichnung der Hinterlassenschaft. Nur mit Inventaren konnte gewährleistet werden, dass die verschiedenen Erbanteile und das Wittum richtig verteilt und später auch umfassend weitervererbt wurden.

Der Gebrauch der Inventare am Ende des 18. Jahrhunderts in Schwyz konnte am konkreten Beispiel des Erbes der Generalin Kyd ausführlich aufgezeigt werden. Dabei ergänzten sich das Testament, die Testamentszusätze, die Inventaraufnahmen und Kapitalaufstellungen gegenseitig. Zusammen mit Briefen ergaben die Dokumente trotz Überlieferungslücken das interessante Bild einer langwierigen Erbverteilung mit zahlreichen Beteiligten. Es zeigte sich, dass aus den Inventaren und den weiteren Unterlagen dieses Falls Informationen etwa zur Sozialgeschichte (die guten Kleider gehen an Kirchen oder Verwandte, die billige Massenware erhalten die Mägde) oder zur Finanzgeschichte (die geplanten Transaktionen des Obervogts Schmidter) gewonnen werden konnten.

Eine intensivere Beschäftigung mit Inventaren, Listen und Verzeichnissen lohnt sich. Gerade wenn man mehrere dieser Aufzeichnungen unter neuen Fragestellungen vergleicht, bieten diese bisher kaum genutzten Quellen sehr viel Potential. Sicher sind nicht alle ursprünglich aufgenommenen Inventare mit ihrem daraus folgenden Schriftwechsel erhalten geblieben. Zudem ist davon auszugehen, dass von den erhaltenen nicht alle Teile überliefert sind. Es ist auch interessant abzuklären, warum gerade diese Verzeichnisse heute noch vorhanden sind (und andere nicht). Ausserdem kann die Beschäftigung mit Erbstreitigkeiten nicht nur für Juristen, sondern auch für Historiker sehr ergiebig sein.

Anhang[75]

Testament der Generalin Kyd vom 13. November 1782

STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 168 [Abschrift]

[p. 1] Im | Nammen der heiligen Dreyfaltigkeit S.

Da ihr Gnaden die hochwohlgebohrne Frau | Generalin von Keydt, gebohren von Köferle ihrem | ununterbrochenen Tugends-Wandel gemäß | nicht allein die Gewißheit des Todtes, und der Un- | gewißheit der Stunde, sondern auch jedem theils | von vätterlicher – theils mütterlicher Seiten lieben An- | verwandten zu Verhüttung allfähliger Mißfellig- | keiten bey ihrer besten gesunden Vernunft Ge- | rechtigkeit wiederfahren zu laßen in Betracht ge- | zogen; als hat hochgedachte Frau Generalin unter | Empfehlung ihrer Seele in die Hände ihres lieb- | vollen Erschaffers nachstehende Dispositionen zu- | ertreffen ganz gewüssenhaft beschloßen, und | durch mich endts benanten besonders hinzu requirier- | ten Landschreiberen schriftlich verfaßen laßen, wie | folget, und zwar

Erstlich dem Tit. Herrn Franz Jacob Baltaser von | Köferle, Oberamtmann und Ratsherr von fürstlichen | Gnaden von Ottingern in Schwaben auf Schwendi, | oder auf sein allfähliges Ableiben sollen 3000 Münzgulden[76] | seinen Erben bestimmet seyn.

[p. 2] Zweytens der Madame Keijer[77] gebohren von Köferle, | und ihrer Schwester Madame Borra, oder auf ihr | Ableiben ihren Töchternen, jedem Theil | 500 Münzgulden zusammen – 1000 Münzgulden |

Drittens des zu Kempten verstorbenen | Herrn von Köferle, alda geweßenem hoch- | fürstlichen Hoof-Ratsherr seinen zwey hin- | terlaßenen Töchtern zusammen — 1000 Münzgulden |

Viertens dem Tit. Herrn Ratsherrn | von Frey in Konstanz — 3000 Münzgulden |

Davon gedachtnen Herren lebenläng- | lich bey flüßigem Fahl der Zins ge- | bühren, daß Capital in obrigkeitlich | konstanzische Stadt-Verwahr genommen, | und auf ersagten Herrn Ratsherren | sein Ableiben der Zins so wohl als das Ca- | pital seinen drey Töchtern zu geeignet | seyn und bleiben solle. |

Fünftens den Tit. Herren Stenglisch und | Brandißen als hochermelter Frau Gene- | ralin ihrer Frau Mama seelig nächsten | Anverwandten in Capital — 3500 Münzgulden. |

[p. 3] Wurde aber eint old anderte deren | würklich lebenden Persohnen mit Tot | ehe diesere Summa flüßig werden | möchte, abgehen, so sollen in solchem | Fall die Kinder ohne Entgelt ihrer | verstorbenen Eltern, nicht aber auf | Capita, sondern sollens Weise ihr | Antheil zu beziechnen haben. |

Damit aber all diesern Dispositionen pünktlich | befolget, so nichthin jeder Theile das ihme angewiesene | getreulich empfangen möge; als hat hochfermelte | Frau Generalin aus besonderer Neigung und Zu- | trauen den vorerwehnten Tit. Herrn Oberamtmann | und fürstlichen Rathsherrn Herrn Franz Jacob von Köferle da- | hin ausgewählet, dass von demselben auf den Fahl | hin samtliche diese Verordnungen zu seiner Hande | genommen, und sodann solche durch thun zur genau- | en Erfüllung, und behörige Ausweisung gebracht, | Ihme aber für so thanne Bemühungen und Reiskösten | 200 Münzgulden gegeben werden solle. | Desen zu wahrer Zeugnus und vollkommener | Bestättigung hat sich eingangs bemelte Ihr Gnaden |

[p. 4] Frau Generalin unter Auftrukung Ihrers | adelichen pettschafts eigenhändig nebst mir | hinzu requirierten Landschreiberen unterzeich- | net. Schwyz den 13ten Novemberis 1782.

LK[78] Maria Ludovaica von Keith gebohren von Köferle

[75] Dr. Oliver Landolt, wissenschaftlicher Archivar am Staatsarchiv Schwyz, sei herzlich gedankt für wertvolle Hilfestellung bei der Transkription der Dokumente.

[76] Beim Gulden handelte es sich um eine real existierende Münze, Münzgulden waren ein Rechnungswert. Als Grössenordnung für den Gulden sollen folgende Beispiele dienen: 1 Saum Wein (183 Liter) = 45 Gulden, 1 schöne Kuh = 180 bis 200 Gulden (Horat, Münz- und Geldgeschichte, S. 31).

[77] Unsichere Lesart, es könnte auch Pejer heissen.

[78] Um die Buchstaben LK ist ein Kreis gezeichnet. Vermutlich handelte es sich im Original um ein Siegel mit den Initialen LK.

Josef Anton Strüby | Landschreiber
Zusaz
Testaments errichtet abseiten der Tit. Frau Generalin | von Keyd gebohren von Köferle. Schwiz den 12 Christ- | monath 1782 |
Primo. Der Rest über achthundert Lod Silber, welche | dem Herrn Pfarrherr Johann ~~M~~ Niclaus von Flüh be- | stimmt, solle dem Herren Oberamtmann von Köferle | auf Schwendi zugehören.
Secundo. Nach samtlich abbezahlten Passiven solle | das vorhandene Geld der gemachten Disposition | gemäss pro rata unter die Tit. Herren Erben ge- | theilt, auch die vorhanden zwei Pferdt an die Losung | gebracht werden. Bezeugt dato ut supra: |
NN – Josef
Dass dieser Auszug von seinem Original getrü- | lich abgezogen worden seyn, bescheint unter Auftrukung | gewohnlicher Canzley Signatur den 19ten May 1785

Zusatz zum Testament der Generalin Kyd

STASZ, Akten 1, 225.015, Nr. 169 [Abschrift]

[Dorsalnotiz] Zusaz | Testaments errichtet den | 12ten Christmonat 1782
Zusaz | Testaments ab Seiten der Tit. Frau Generalin Keydt ge- | bohren von Köferle errichtet den 12ten Christmonat 1782 –

1. Der Rest über 800 Loth Silber solle dem Herrn Oberamtmann | von Köferle auf Schwendi zugehören.
2. Nach samtlichen abbezahlten Paßiven solle das vorhandene gelt | der gemachten Disposition gemäss pro rata unter die Tit. Herren | Erben getheilt, und die vorhandenen Pferdt eben auch an die | Loosung gebracht werden.
3. Das sammet schwarze Kleid solle dahier in löbliche Pfarrkirch | abgegeben werden.
4. Das braun damastene Kleid der Hl. Anna am Steinerberg.
5. Ein seidenes und camelottenes schwarzes Kleid samt den | beßeren Kleidungen von Persianen solle der Jungfrau | Joseffa Ludovica Betschart zukommen.
6. Den Diensten solle der ganze Lohn, und dem Knecht Marti | Schuler auch 50 Gulden dazu bezalt werden.
7. Sollen denen Mägden die werchtäge Kleider, der wollene Zeüg, die Nachthemter, Fürschaüben, indianise und das schlechte | Zeüg von Persianen gegeben werden.

Bezeügt solches getreülich verfasset zu haben, dato ut | supra.
Landschreiber Strüby

Vermögensverzeichnis der Generalin Kyd

STASZ, Akten 1, 225.015 Nr. 171 [vermutlich Abschrift]

[Dorsalnotiz] Tit. | Frau Generalin Keidt seel. | Disposition und Theilung
[p. 1] 1785 4. Mai [andere Hand]
In | Gegenwart Tit. hochgeehrten Herren Landamman Hedlinger als von | Tit. Herrn Oberamtman von Köferle erbettenen und | hochobrigkeitlich hieüber bestätigter Herr Executor testa- | menti namens samtlicher Erben der Tit. Frau Generalin | von Keidt, gebohren von Köferle seelig, auch in Beyseyn | des Herrn Salzdirectoren Gaßers als obrigkeitlich be- | stelten interims Anwald ersagter Tit. Herren Erben | nebst dem Beiwohnen des Tit. Herrn Pfarrherrn von Flüe, und | meiner entsbenanten Landschreiberen seind nach ge- | lesenem Testament die behörige Verfügungen ertroffen | wie folget dato ut ante den 4.ten Mai 1785.
Dem Herrn Salz Directoren Gaßer als Anwald seind | dato eingehändiget worden

auf dem unterkythischen Hoof Handschrifft	welchen der Franz Föhn besitzt	darbey der mitlaufende Zins	Gld.	4'000

auf Herrn Amtsstatthalter Jüz lauth | Obligation, und beyligender | Caution von Gld. 5870 an Schweizer | und Einsidler Gülten | dabey obiger Zins	Gld.	4'000
auf Josef Felix Beeler Ärnischbuch zu Steinen | lauth Handschrifft | dabey obiger Zins	Gld.	1'300
auf Josef Anton Ehrler am Haagen Handschrifft | darbey obiger Zins	Gld.	1'000
auf Tit. regierenden hochgeehrten Landamman | Weber laut Obligation samt | beygelegter Caution von zwey | Brieffen, welche Gld. 1694 Ertrag | darbey obiger Zins	Gld.	1'000
Latus	Gld.	11'300
[p. 2]	Gld.	11'300
auf Tit. Herrn Landamman Hedlinger, | an statt des Capitals auf Balz Giget auoch | nach Abzug Gld. 600 laut Obligation | darbey obiger Zins	Gld.	1'700
auf Herrn Landvogt Felchle laut Handschrifft | darbey obiger Zins	Gld.	3'000
hierzu schlagen sich noch | die Herrn Ratsherr Schnüriger bey dem Widmans | Capitalien haben wird, und an das kydtische | Jahrzeit bestimt, ~~auf Kaspar Büölers seel.| Erben zuo Steinen~~ solle in die Kirchenlaade | zu seiner Zeit gelegt werden	Gld.	237.32.4
Summa	Gld.	16'237.32.4

	dem Tit. Herrn Pfaarherrn von Flüe seind dato |		
Gld. 1700	auf Tit. hochgeehrte Landamman Hedlinger, und |		
Gld. 1300	auf das Joseph Beeler Ärnischbuch dato ex- | tradiert werden, so mithin von obiger | Summa abzuziechen.		
Gld. 1000	Für die löbl. Pfarrkirch seind bestimt | auf dem Joseph Antoni Ehrler, emfangen | darbey der mitlaufende 1785ter Zins.		
Activ-Schulden | an ausstehenden Zinsen			
	Herr Landvogt Felchle solle den 1784ter | Zins	Gld.	150
	der obige Joseph Anton Ehrler das | gleichen	Gld.	50
	und wegen dem Heustock an | dem Karl Mary zu Riedt	Gld.	113
	2. s.v. Pferdt, die verhanden, | seind verkaufft für N. 19 Louis d'or		
diese dorten | seind dem Herrn | Salz Directorn | eingehändiget | worden	An baarem Gelt N. 181 Louis d'or neuf		
	ein halber Max d'or	Gld.	4.13.2
	ein halbe spannische Dublonen		5.10
	ein halbe Carolin	Gld.	6.20
	und ein neuer Thaler		3.10
	Item auch an Gelt	Gld.	39.32

[p. 3, loses Blatt] Die jenigen Mobilien, Tischzeug &. so der Frau Generalin \| seelig eigenthümlich zugehörig seind nach Ersaz deßen, waß \| dem Herrn Pfaarherrn von Flüe lauth eigenhändiger schriftlicher \| Verzeichnuß

von der Frau Generalin seelig zukommen solle, | den keithischen Herren Erben gleich überigen lauth errichtetem | Inventario zu überlaßen ebenmäßig von der Frau | Generalin bestimmet worden.

Ingleichem ist dem Herrn Pfarrherrn von Flüe das ihme be- | bestimte Silberzeug behändiget und der Resten davon | in eine Liste gebracht und dem Herrn Salz Directoren | Gaßer übergeben worden. Item die goldene Sakuhr und | Tabattiere.

dem neuen Herren Landes-seckelmeister von Gld. 1500 der	Abzugs Rest, betragt	Gld. 150
dem Marti Schuler laut Zusaz Testaments	sollen gegeben werden	Gld. 50
der Köchin Teresia Römmer lauth Dispo-	sition an ein neues Beth	Gld. 50
und für ihren ganzen Lohn		22.20
der Untermagd Klara Müller von Walchweilen		16.10
dem Knecht Franz Rikenbaher		52
für das kythische Jahrzeit		17.26
Item von Gld. 236 der Zins, so die Frau Genera-	lin Erben auch bezogen	11.34
Zu Abzahlung des Knechts und Mägden hat Herr	Pfarrer von Flüe N. 11 Dublonen vorgeschoßen	wobey Gld. 2 Schilling 10 zu gut bleiben.

Widmans Capitalien

STASZ, Akten 1, 225.015 Nr. 172 [vermutlich Abschrift]

[Dorsalnotiz] Ein Abschriftstestaments [fehlt] – und eine Liste dem Herrn Salz- | directoren von ausstehenden Activen, und waß zu bezahlen ist.

1785 4. Mai [andere Hand]
Auf seeliges Ableiben der Tit. Frau Generalin von Keith | gebohren von Köferle ist in Gegenwarth Tit. hochgeehrten | Landamman von Hedlinger als bestelten Herrn Executoren testa- | menti, sodanne in Beyseyn Herrn Abbaté von Nideröst, Herrn | Ratsherrn Schnürigers, Herrn Salzdirectoren Gaßers, und Herrn | Richter Ehrengesanten Abeggen nebst mir endsbenanten Land- | schreibern dem 4. Mai 1785 verhandelt worden, waß hienach | verschrieben folget.

Widmans Capitalien

Gld. 1945.32.4	auf der Sädleren seind aufgelöset, und	dagegen auf Heinrich Franz Hoffer	Gld. 600
	danne laut Obligation von Tit.	Herrn Landamman Hedlinger	Gld. 600
	und auf Herrn Amtstatthalter	Jüz	Gld. 745.32.4
	darbey von Gld. 1200 Capital 2. Zins zuvergüthen Theil	zusammen	Gld. 144
	zusammen		Gld. 1'945.32.4
	Die übrigen Waren in Natura vorhanden, das	Herrn Landtvogt Abeggen von Gld. 300 und der	2ten Post von Gld. 237.38.4. aufgenommen, die unkräfftig worden, und aufgehöret haben. Der ganze Widmans Rükfahl ist also in allem Herr Ratsherr	Gld. 9'700

Schnüriger hat solche Capitalien | inzwischen zu seinen Handen genommen. [Mit Vermerk eingefügt] Ein goldener Ring mit einem großen | und 8 kleinen Rosettes-Diamant ist dem | Herrn Salzdirector Gaßer zu Handen deren kythischen | Erben behändiget worden.

Wornach laut Inhalt Theilrodels ferner fortgeschritten, und | auch die Disposition vernommen worden, daß der ~~vorhandene~~ | Wein und übrige Victualien, die noch vorhanden seyn möchten, | denen keithischen Herren Erben verbleiben sollen. Item das Salz.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, Akten 1, 50.001
Schloss Grinau 1437–1765, Nr. 1–15.
STASZ, Akten 1, 156.005
Brand-, Wasser- und Hagelgeschädigte 1740–1855: Brandschäden, Nr. 70–85.
STASZ, Akten 1, 160.009
Militärorganisation: Reglemente, Finanzen, Ausrüstung und Übungen 1628–1848: Ausrüstung, Waffen, Uniformen, Nr. 125–140.
STASZ, Akten 1, 222.012
Vormundschaftswesen: Fälle 1814–1830: Nr. 122–143.
STASZ, Akten 1, 223.002
Vormundschaftswesen: Gesetze und Fälle 1831–1848: Fälle, Nr. 2–10.
STASZ, Akten 1, 224.007
Waisen- und Frauengut 1519–1837: Nr. 83–97.
STASZ, Akten 1, 224.008
Waisen- und Frauengut 1519–1837: Nr. 98–113.
STASZ, Akten 1, 224.012
Waisen- und Frauengut 1519–1837: Nr. 149–165.
STASZ, Akten 1, 225.015
Erbschaftswesen 1546–1816: Generalin Maria Ludovica Kyd, geb. von Köferle (Köferlin), Nr. 168–181.
STASZ, Akten 1, 226.008
Erbschaftswesen 1817–1848: Nr. 74–88.
STASZ, cod. 10
Ratsprotokolle 1590, April–1613, August.
STASZ, cod. 15
Ratsprotokolle 1626, März–1630, August.
STASZ, cod. 20
Ratsprotokolle 1630, September–1641, September.
STASZ, cod. 25
Ratsprotokolle 1638, April–1666, August.
STASZ, cod. 30
Ratsprotokolle 1642, Februar–1679, Mai.
STASZ, cod. 35
Ratsprotokolle 1667, Januar–1680, Juni.
STASZ, cod. 40
Ratsprotokolle 1680, Juni–1689, Juni.
STASZ, cod. 45
Ratsprotokolle 1689, Juni–1701, September.
STASZ, cod. 50
Ratsprotokolle 1679, Mai–1712, Mai.
STASZ, cod. 55
Ratsprotokolle 1701, November–1710, Juni.
STASZ, cod. 60
Ratsprotokolle 1710, Juni–1722, Februar.
STASZ, cod. 65
Ratsprotokolle 1722, März–1736, April.
STASZ, cod. 70
Ratsprotokolle 1736, April–1747, April.
STASZ, cod. 75
Ratsprotokolle 1747, April–1756 (1758, 1765), September.
STASZ, cod. 150
Ratsprotokolle 1793, Januar–1794, April.
STASZ, cod. 155
Ratsprotokolle 1794, April–1795, März.
STASZ, cod. 160
Ratsprotokolle 1795, März–1796, Januar.
STASZ, cod. 165
Ratsprotokolle 1796, Februar–1797, April.
STASZ, cod. 170
Ratsprotokolle 1797, April–1797, Dezember.
STASZ, Personalakten, Kyd
STASZ, Taufbuch Schwyz III (1675–1760), Mikrofilm
STASZ, Sterbebuch Schwyz II (1720–1803), Mikrofilm

Gedruckte Quellen

Sammlung
Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832, hg. von M. Kothing, Einsiedeln 1860.
Landbuch
Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, hg. von M. Kothing, Zürich/Frauenfeld 1850.

Literatur

Adfontes, Gewichte
Zahlen, Masse, Münzen. Gewichte, in: «Ad fontes» – Eine Einführung in den Umgang mit Quellen im Archiv, http://www.adfontes.uzh.ch/5417.php [Status: 26.6.2012].
Auf der Maur, Bestattungstopographie
Auf der Maur Franz, Bestattungstopographie von Schwyz, in: Descoeudres Georges/Cueni Andreas/Hesse Christian/Keck Gabriele, Sterben in Schwyz. Beharrung und Wandlung im Totenbrauchtum einer ländlichen Siedlung vom Spätmittelalter bis in die Neuzeit. Geschichte – Archäologie – Anthropologie, Basel 1995, S. 25–33 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, Doppelbd. 20/21).
Bamert, Denkmalpflege 1984/85
Bamert Markus, Denkmalpflege im Kanton Schwyz 1984/85, in: MHVS, 77/1985, S. 144–166.
Bamert/Riek, Herrenhäuser
Bamert Markus/Riek Markus (Hg.), Herrenhäuser in Schwyz, Bern 2012.

Benziger, Weber
Benziger Carl Josef, Aus dem Nachlass des Landammann Jacob Weber von Schwyz († 1697), in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, neue Folge, 16/1914, Heft 2, S. 159–161.
Caviezel, Inventare
Caviezel Nott, Inventare, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 26.1.2007, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D31951.php [Status: 23.5.2012].
Dubler, Erbrecht
Dubler Anne-Marie, Erbrecht. 1. Historisches Erbrecht. 1.1. Mittelalter. 1.2. Frühe Neuzeit, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 23.10.2006, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9609.php [Status: 23.5.2012].
Dubler, Testament
Dubler Anne-Marie, Testament, Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 4.6.2012, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8956.php [Status: 23.5.2012].
Duden Fremdwörterbuch
Duden Fremdwörterbuch, Der Duden, Bd. 5, bearb. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion unter Mitwirkung von Maria Dose, Mannheim 1990.
Furrer, Einleitung
Furrer Bernhard, Einleitung, in: Erkenntnisgewinn oder Machtmittel? Grundlage und Anwendung von Inventaren. Akten der Tagung in Zug, 12.–14. November 1998, Nike, Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung (Hg.), Bern 1999, S. 3–5 (Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD, Bd. 6).
Head-König, Ehe
Head-König Anne-Lise, Ehe. 7. Die Heiratsgaben, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 19.8.2010, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7975.php [Status: 23.5.2012].
Horat, Münz- und Geldgeschichte
Horat Erwin, Kleine Schwyzer Münz- und Geldgeschichte. Ein Aspekt des Wirtschaftslebens, Schwyz 1993 (Schwyzer Hefte, Bd. 57).
Idiotikon
Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Bd. 1–, Frauenfeld 1881–.
Kälin, Steinerberg
Kälin Martina, Steinerberg: Von A wie Anna bis V wie Viktor, in: MHVS, 100/2008, S. 168–171.
KdM SZ NA I
Meyer André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. Neue Ausgabe I: Der Bezirk Schwyz I: Der Flecken Schwyz und das übrige Gemeindegebiet, Basel 1978 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 65).
Nüscheler, Gotteshäuser
Nüscheler Arnold, Die Gotteshäuser der Schweiz, in: Gfr., 46/1891, S. 45–108.
Rödel, Inventar
Rödel Dieter, Inventar, in: Lexikon des Mittelalters (LexMA), Bd. 5, München 2002, Sp. 474–475.
Spiess, Grinau
Spiess August, Das Schloss Grinau, in: MHVS, 13/1903, S. 25–66.
Steiner, Güterrecht
Steiner Hans, Das eheliche Güterrecht des Kantons Schwyz mit vergleichenden Hinweisen auf das eheliche Güterrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Aarau 1910 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 27).
Styger, Kerchel
Styger Paul, Kerchel und Heiligkreuz auf dem alten Friedhof in Schwyz, in: MHVS, 34/1926, S. 1–28.
Styger, Wappenbuch
Styger Martin, Wappenbuch des Kantons Schwyz. Opus posthum, hg. von Paul Styger, Genf 1936.
Wiget, Kyd
Wiget Josef, Kyd, Franz Josef Friedrich, Version: 5.11.2007, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23956.php [Status: 23.5.2012].